

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden

- Entschädigungssatzung Wahlen -

- Präambel -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für Mitglieder von Wahlvorständen bei der Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl (Kreistags- und Stadtratsmitgliedewahl, Ortsteilratswahl, Landratswahl, Oberbürgermeisterwahl, Ortsteilbürgermeisterwahl) sowie bei Volksentscheiden.

§ 2 Entschädigung

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
 - a) 75,00 Euro für Wahlvorsteher
 - b) 65,00 Euro für die weiteren Mitglieder
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl, die Beschäftigte der Stadtverwaltung Nordhausen und der Eigenbetriebe sind, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
 - a) 50,00 Euro für Wahlvorsteher
 - b) 40,00 Euro für die weiteren Mitglieder
- (3) Bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder nach Abs. 1 und 2 einen Zuschlag in Höhe von 20 Euro.
- (4) Für jeden weiteren Tag, der zur Ermittlung der Wahlergebnisse erforderlich wird, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in Höhe von 50 % der in Abs. 1 und 2 genannten Beträge.

§ 3 Auslagenersatz

Mitglieder von Wahlvorständen erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über

die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden - Entschädigungssatzung - vom 10.08.2009 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 22. Mai 2024

Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann

Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

15.11.2018

Veröffentlichung der Entschädigungssatzung Wahlen im "Nordhäuser Ratskurier", Amtsblatt der Stadt Nordhausen, Nr. 9/2018 vom 12. Dezember 2018.

21.05.2024

Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden - Entschädigungssatzung Wahlen – im "Nordhäuser Ratskurier", Amtsblatt der Stadt Nordhausen, Nr. 9/2024 vom 22.05.2024.